



Volker Beck
Mitglied des Deutschen Bundestages
Luise Amtsberg
Mitglied des Deutschen Bundestages

c/o Volker Beck MdB - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin

An den Präsidenten der
Europäischen Kommission
Jean-Claude Juncker
200, rue de la Loi
1049 Brüssel
BELGIEN

Berlin, 18.12.2015

ct

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 1. August ist das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. I 2015, 1386) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird unter anderem ein sog. Ausreisegewahrsam geschaffen, dessen Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union zweifelhaft ist. Darauf haben zahlreiche Stimmen aus Zivilgesellschaft und Rechtswissenschaft wiederholt hingewiesen. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat im Bundestag die Aufhebung dieser Vorschrift beantragt (BT-Drs. 18/5424). Der Änderungsantrag wurde jedoch mit der Mehrheit der Stimmen von CDU, CSU und SPD abgelehnt.

Wir regen an, die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland zu prüfen, um die unionsrechtskonforme Ausgestaltung des deutschen Rechts der Aufenthaltsbeendigung sicherzustellen.

Der neu geschaffene § 62b des Aufenthaltsgesetzes regelt fortan:

§ 62b Ausreisegewahrsam

(1) Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 kann ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens vier Tagen in Gewahrsam genommen werden, wenn

1. die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich und
2. der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem er fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat (Ausreisegewahrsam).

Von der Anordnung des Ausreisegewahrsams ist abzusehen, wenn der Ausländer glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Der Ausreisegewahrsam ist

Volker Beck MdB | Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Sprecher für Innen- und Religionspolitik

Bundestag:
Platz der Republik 1 | 11011 Berlin
T: 030/22771511 | F: 030/22776880
volker.beck@bundestag.de

Wahlkreis:
Ebertplatz 23 | 50668 Köln
T: 0221/7201455 | F: 0221/37996738
koeln@volkerbeck.de

Internet:
volkerbeck.de
twitter.com/Volker_Beck
facebook.com/VolkerBeckMdB

unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der Anordnungsfrist nach Satz 1 durchgeführt werden kann.

(2) Der Ausreisegewahrsam wird im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen, von wo aus die Ausreise des Ausländers möglich ist.

(3) § 62 Absatz 1 und 4a und § 62a finden entsprechend Anwendung.

Zu der Vereinbarkeit des Ausreisegewahrsams mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union hat der Jesuiten-Flüchtlingsdienst in seiner Stellungnahme anlässlich der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 23. März 2015 (Ausschussdrucksache 18(4)269 H) zutreffend ausgeführt:

„Der „Ausreisegewahrsam“ als besondere Form der Abschiebungshaft dürfte bereits europarechtswidrig sein. § 62b AufenthG-E ordnet den „Ausreisegewahrsam“ als Spezialfall der Freiheitsentziehung für einen Sonderfall der Fluchtgefahr an. Dass § 62b AufenthG-E ausschließlich in Fällen von Fluchtgefahr zur Anwendung kommen soll, wird im Umkehrschluss aus § 62b Abs. 1 S. 2 AufenthG-E deutlich, nach dem von der Anordnung des Gewahrsams zwingend abzusehen ist, wenn feststeht, dass der Ausländer sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Entziehungsabsicht ist somit grundlegende ratio des § 62b AufenthG-E.

Europarechtlich ist die Abschiebungshaft bei Fluchtgefahr aber nur zulässig, wenn sie festgestellt wird anhand zuvor gesetzlich definierter objektiver Kriterien [Art. 28 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. n VO (EU) Nr. 604/2013; Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 7 RL 2008/115/EG]. Die in § 2 Abs. 14 AufenthG-E neu vorgesehenen Kriterien sollen im Rahmen des § 62b AufenthG jedoch ausdrücklich keine Anwendung finden [§ 62b Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AufenthG-E ordnet an, dass § 62 AufenthG und damit auch § 2 Abs. 14 AufenthG-E, auf den § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG-E verweist, nicht angewendet werden sollen].

Die in § 62b Abs. 1 S. 1 AufenthG-E niedergelegten Haftgründe dürften ebenfalls nicht geeignet sein, Fluchtgefahr im Sinne des Europarechts zu begründen.

Das gilt zunächst für das in § 62b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG-E geregelte Kriterium des selbstverschuldeten oder erheblichen Verstreichenlassens der Ausreisefrist. Dass eine Ausreisefrist, soweit sie denn gewährt wurde, verstrichen ist, ist bereits Voraussetzung einer jeden Abschiebung (vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Hieran ändert sich nichts durch die Einschränkung auf Fälle, in denen der Ausländer das Überschreiten der Ausreisefrist zu vertreten hat oder die Fristüberschreitung erheblich ist. Denn im umgekehrten Fall eines unverschuldeten oder unerheblichen Fristversäumnisses dürfte bereits die Abschiebung selbst aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausscheiden. Auch mitsamt den Einschränkungen beschreibt § 62b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG-E somit lediglich die Voraussetzungen einer Abschiebung. Die Voraussetzungen für die weit einschneidendere Maßnahme der Abschiebungshaft müssen aber von denen der Abschiebung selbst notwendig verschieden sein und über diese hinausgehen.

Zweifel wecken auch die Ausführungen der Begründung, nach denen die „Erheblichkeit“ der Fristüberschreitung „im Verhältnis zu der im Einzelfall gesetzten Ausreisefrist“ beurteilt werden soll. Das angegebene Beispiel einer zehntägigen Überschreitung einer 30-tägigen Frist würde, im Verhältnis umgerechnet, bedeuten, dass z. B. bei einer siebentägigen Ausreisefrist schon eine Überschreitung von nicht einmal zweieinhalb Tagen als „erheblich“ zu bewerten wäre. Wenn – entgegen der hier vertretenen Auffassung – die Überschreitung der Ausreisefrist ein Kriterium für die Fluchtgefahr sein soll, dann wäre deren Erheblichkeit jedenfalls durch Einzelfallprüfung und nicht durch starre Rechenregeln zu ermitteln.

Schließlich dürfte auch § 62b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E kein taugliches „objektives Kriterium“ im Sinne des Europarechts für die Annahme von Fluchtgefahr sein. Ein „Verhalten“, das „erwarten lässt, dass“ der Ausländer „die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird“ – so der vorgeschlagene Gesetzestext –, muss nicht darin bestehen, dass der Ausländer sich der Abschiebung durch Untertauchen entzieht. So sind Abschiebungen auch schon am passiven oder aktiven Widerstand des Betroffenen gescheitert, was im Einzelfall vorwerfbar sein mag, in keinem Falle aber die Annahme einer Fluchtgefahr rechtfertigt. § 62b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E ist daher zu unbestimmt formuliert, um den Vorgaben der „Dublin III“-Verordnung und der Rückführungsrichtlinie zu entsprechen. Vollends untauglich erscheint die Anknüpfung an vergangenes Verhalten („indem“), bei dem der Ausländer „fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt“ oder „über seine Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht“ hat. Diese Verhaltensweisen werden im Augenblick der möglichen Anordnung des Gewahrsams stets abgeschlossen sein und nicht mehr nachwirken. Denn die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit ist regelmäßige Voraussetzung jeder Abschiebung. Auch ein Erfahrungssatz, dass eine mangelnde Erfüllung von Mitwirkungspflichten stets ein erhöhtes Risiko des Untertauchens mit sich bringe, besteht jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht.

Die in § 62b Abs. 1 S. 1 AufenthG-E niedergelegten Kriterien erlauben daher nicht den Rückschluss auf die Fluchtgefahr, den Art. 3 Nr. 7 RL 2008/115/EG und Art. 2 lit. n VO (EG) Nr. 604/2013 fordern.“

Diese Ausführungen dürften Anlass genug sein, die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland zu prüfen, um die unionsrechtskonforme Ausgestaltung des deutschen Rechts der Aufenthaltsbeendigung sicherzustellen.

Hochachtungsvoll,

